

# Dokumentationsbogen

## zur Aufzeichnung der erhobenen Angaben und eingeholten Informationen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)

Unternehmen:

Geschäftsvorfall (Kaufvertrag/Rechnungsnummer/  
Objekt/Fahrgestellnummer/etc.)

### 1. Grund der Aufzeichnung:

Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (in eigenem oder fremden Namen oder auf eigene oder fremde Rechnung):

- Annahme von Bargeld im Wert von 10.000 Euro und mehr
- Abgabe von Bargeld im Wert von 10.000 Euro und mehr
- Annahme von Bargeld im Wert von 2.000 Euro und mehr (für Edelmetalle)
- Abgabe von Bargeld im Wert von 2.000 Euro und mehr (für Edelmetalle)
- Transaktion (bar **oder** unbar) von 10.000 Euro und mehr über Kunstgegenstände (Handel, Vermittlung oder Lagerhaltung)

Finanzunternehmen, Versicherungsvermittlung, Dienstleistung für Gesellschaften und Treuhandvermögen; treuhänderische Tätigkeit:

- Begründung einer Geschäftsbeziehung
- Durchführung von sonstigen Transaktionen im Wert ab 15.000 Euro außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung

Immobilienvermittlung, bei ernsthaftem Interesse an der Durchführung des Rechtsgeschäftes und hinreichender Bestimmtheit der Vertragsparteien:

- verkaufende Vertragspartei
- kaufende Vertragspartei
- vermietende oder verpachtende Vertragspartei (Miete oder Pacht (je netto kalt) ab 10.000,- €)
- mietende oder pachtende Vertragspartei (Miete oder Pacht (je netto kalt) ab 10.000,-€)

Sonstige Gründe:

### 2. Angaben zur Identität der Vertragspartei

#### 2.a) Es handelt sich bei der Vertragspartei um eine natürliche Person:

1 Handelt es sich bei der Vertragspartei um ein Einzelunternehmen, ist dieses wie eine natürliche Person zu behandeln – hier ist der/die Inhaber /-in des Unternehmens aufzuzeichnen.

Frau  Herr

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Ja nein

- Ausweis-/Passkopie ist erstellt und liegt bei; weiter bei Punkt 3.
- nur bei vereinfachten Sorgfaltspflichten: Kopien von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen aus glaubwürdigen unabhängigen Quellen erstellt und beigefügt; weiter bei Punkt 3.
- wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet am \_\_\_\_\_; weiter bei Punkt 3.
- wurde identifiziert durch eine nach § 17 GwG zuverlässige dritte Partei \_\_\_\_\_  
die entsprechenden Unterlagen liegen bei; weiter bei Punkt 3.

*Ergänzende Angaben* (z. B. wenn die Vertragspartei nicht persönlich anwesend war und die Identifizierung mittels elektronischer Signatur, notifiziertem elektronischen Identifizierungssystem oder elektronischem Identitätsnachweis erfolgte):

---

---

## 2.b) Es handelt sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person oder Personengesellschaft:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

- Kopie/Ausdruck eines Handels-/Genossenschaftsregisterauszugs o. ä. ist erstellt und liegt bei; weiter bei Punkt 3.
- wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet am \_\_\_\_\_; weiter bei Punkt 3.
- wurde identifiziert durch eine nach § 17 GwG zuverlässige dritte Partei \_\_\_\_\_, die entsprechenden Unterlagen liegen bei; weiter bei Punkt 3.

Rechtsform Registernummer (soweit vorhanden)

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (*i. d. R. maximal 5*)

Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertretung ist eine juristische Person (z. B. die GmbH in einer GmbH & Co. KG), die folgendermaßen identifiziert wird:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung

Rechtsform Registernummer (soweit vorhanden)

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

## 3. Identifizierung der tatsächlich auftretenden Person

- Frau
- Herr

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

- Herr/Frau ist legitimiert für die Vertragspartei aufzutreten durch \_\_\_\_\_; die entsprechenden Unterlagen liegen bei
- Ausweis-/Passkopie ist erstellt und liegt bei; weiter bei Punkt 4.
- nur bei vereinfachten Sorgfaltspflichten: Kopien von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen aus glaubwürdigen unabhängigen Quellen erstellt und beigefügt; weiter bei Punkt 4.
- wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet am \_\_\_\_\_; weiter bei Punkt 4.
- wurde identifiziert durch die nach § 17 GwG zuverlässige dritte Partei \_\_\_\_\_; die entsprechenden Unterlagen liegen bei; weiter bei Punkt 4.

## 4. Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen

### 4.a) Die Vertragspartei ist eine natürliche Person:

- Die Vertragspartei handelt auf eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- Es gibt wirtschaftlich berechnete Personen. Die nach Ziffer 1a) benannte Person handelt auf Veranlassung (z. B. als Treuhänder) von:

Name(n), Vorname(n)

### 4.b) Die Vertragspartei ist eine juristische Person/Personengesellschaft/Stiftung/Rechtsgestaltung:

- Wirtschaftlich berechnete Personen ermittelt
- Nachweis der Registrierung im Transparenzregister von Vertragspartei erhalten (Verpflichtung nach §11 Abs. 5 S. 2 GwG) **oder**
- Transparenzregisterauszug zur Vertragspartei abgerufen (Verpflichtung nach §11 Abs. 5 S. 2 GwG)
- Folgende weitere Maßnahmen zur Abklärung der wirtschaftlich berechtigten Personen wurden ergriffen:

Herausgegeben durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg; Stand 25.05.2020

Wirtschaftlich berechnigte Personen bei Gesellschaften

- Es gelten nach §3 Abs. 2 S. 5 GwG als wirtschaftlich berechnigte die Personen der Geschäftsführung oder gesetzliche Vertreter (siehe Punkt 2b), weil von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechtsanteile an der nach Ziffer 2b) genannten Person gehalten werden.
- Es gibt einen/mehrere wirtschaftlich Berechnigte, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechtsanteile an der nach Ziffer 2b) genannten Person halten. Eine Kopie/Ausdruck der aktuellen Gesellschafterliste / des Transparenzregisters ist erstellt und diesem Dokumentationsbogen beigelegt.

Wirtschaftlich Berechnigte sind/ als wirtschaftlich Berechnigte gelten:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n)

Wirtschaftlich berechnigte Personen bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen

- Jede natürliche Person, die als Treugeber oder Verwalter handelt. (siehe Anlage Transparenzregisterauszug)
- Jede natürliche Person, die Vorstandsmitglied der Stiftung ist. (siehe Anlage Transparenzregisterauszug)
- Jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n)

- Der/die Begünstigte des verwalteten Vermögens wurde bisher noch nicht bestimmt. Das Vermögen soll jedoch zugunsten der nachfolgenden Gruppe verwaltet bzw. verteilt werden (z. B. Stiftung mit dem Zweck der Vergabe von Stipendien an talentierte Studenten):

\_\_\_\_\_  
Name der Begünstigtengruppe

- Die Feststellung und Identifizierung der wirtschaftlich berechnigten Personen wurde vorgenommen durch die nach § 17 GwG zuverlässige dritte Partei \_\_\_\_\_; die entsprechenden Unterlagen liegen bei.

**5. Politisch Exponierte Personen (PEP)**

- Weder die Vertragspartei noch die wirtschaftlich berechnigten Personen** (soweit vorhanden) sind politisch exponierte Personen, ein unmittelbares Familienmitglied politisch exponierter Personen oder diesen bekanntermaßen nahestehende Personen.
- Die **Vertragspartei** ist eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.
- Die **wirtschaftlich berechnigte Person** ist eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

Falls ja:

Genauere Bezeichnung des Amtes bzw. der Funktion: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**(Ort, Datum)**

\_\_\_\_\_  
**(Vernichtungsdatum)**

\_\_\_\_\_  
**(Kunde/Kundin/Vertragspartei/Kaufvertragspartei)**

\_\_\_\_\_  
**(Mitarbeiter)**

## Hinweise:

Dieser Vordruck ist eine Hilfestellung Ihrer Geldwäschaufsichtsbehörde und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege sind **fünf** Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von **zehn** Jahren zu vernichten.

Die Aufbewahrungsfrist bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

### Wirtschaftlich berechtigte Personen

Weitere Identifizierungsmerkmale zu wirtschaftlich berechtigten Personen sind nur zu erheben, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der wirtschaftlich berechtigten Person dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

### Politisch Exponierte Person (PEP), deren Familienmitglieder oder nahestehende Person der PEP

PEP –Politisch Exponierte Personen sind natürliche Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt auf nationaler, internationaler oder europäischer Ebene ausüben oder noch vor 12 Monaten ausgeübt haben.

Auf Ebene der Bundesländer gelten nur Ministerpräsidenten, Minister u. Staatssekretäre, die Bundesratsmitglieder sind, als Politisch Exponierte Personen, siehe auch § 1 Abs. 12 GwG.

**Sollte sich im Rahmen der Identifizierung ein Bezug zu Politisch Exponierten Personen ergeben, ist die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen und mit angemessenen Maßnahmen die Herkunft der Vermögenswerte zu bestimmen.**

### Relevante Drittstaaten laut Verordnungen der EU- Kommission

Für Geschäftsvorfälle, bei denen der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte in einem der Drittstaaten laut Delegierten Verordnungen (EU) 2016/1675 vom 14.07.2016, (EU) 2018/105 vom 27.10.2017, (EU) 2018/212 vom 13.12.2017 und (EU) 2018/1476 vom 27.07.2018 der EU- Kommission aufgeführt sind, ist die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einzuholen und mit angemessenen Maßnahmen die Herkunft der Vermögenswerte zu bestimmen.

Stand 5/2020 handelt es sich um folgende Länder:

(aktuelle Liste einsehbar auf der Homepage des Zolls unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) im Bereich FIU / Fachliche Informationen / Drittländer mit erhöhtem Risiko)

Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, DVR Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Äthiopien, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Tunesien, Iran, Demokrat. Volksrepublik Korea (DVK = Nordkorea), Pakistan

**Ab 01.10.20** gelten folgende Länder als relevante Drittstaaten ((EU) 2020/2801 vom 07.05.2020):

Afghanistan, Bahamas, Barbados, Botswana, Ghana, Irak, Jamaika, Jemen, Kambodscha, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Simbabwe, Syrien, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu,